

Swiss Sliding

Schweiz. Bob-, Schlitten- und Skeleton-Sportverband
Forchstrasse 149, 8132 Egg
Phone +41 44 533 8820
info@swiss-sliding.com | www.swiss-sliding.com



Lizenzbestimmungen für Jahreslizenz

(Gültig ab Saison 2018/19, ersetzt die Bestimmungen aus dem Jahre 2017)

ALLGEMEINES

1. Die GL von Swiss Sliding erstellt gemäss Statuten Art. 36 die Reglemente und Bestimmungen.
2. Die vorliegenden Lizenzbestimmungen regeln den Bezug der Lizenz. Die Lizenz erlaubt dem Athleten national und/oder international die Sportart Bob, Rodeln, Skeleton, Hornschlitten und Naturbahnrodeln auszuüben. Den Art. 17 und 19 der Swiss Sliding-Statuten wird in der Lizenzbestimmung Rechnung getragen.
3. Lizenzen werden an Athleten abgegeben in der Sparte:
 - Bob wenn das 15. Altersjahr in der laufenden Saison (1.10.-31.03.) erreicht wird
 - Monobob nach vollendetem 13. Altersjahr
 - Rodeln nach vollendetem 9. Altersjahr
 - Skeleton nach vollendetem 13. Altersjahr
 - Boblizenzen für Athletinnen gelten nur für 2er Schlitten
 - Die Lizenz ist nur für die gelöste Sportart gültig.
4. Swiss Sliding unterscheidet 2 Lizenzen.
 - **Jahreslizenz International:** Berechtigt zur Teilnahme an **internationalen** und **nationalen** ausgeschriebenen Rennen der IBSF/FIL wie SM, EC, WC, CC, EM, Jun WM, WM und OS und ist für alle Kader-Athleten obligatorisch. Auch für die von Swiss Sliding ausgeschriebenen Selektionsrennen braucht es eine gültige Jahreslizenz. Die Jahreslizenz gilt für eine Saison, d.h. vom 01.10. bis 30.09.
 - **Jahreslizenz National:** Berechtigt zur Teilnahme an nationalen Rennen in der Schweiz oder im Ausland. Ob ein Rennen als nationales Rennen ausgeschrieben wird, entscheidet Swiss Sliding und die Bobbahn St. Moritz – Celerina.
5. Lizenzen werden erteilt, wenn der Lizenzantrag vollständig ausgefüllt und fristgerecht eingereicht wird.
6. Swiss Sliding kann die Ausstellung einer Lizenz verweigern z.B. bei unsportlichem Verhalten, wenn der Athlet seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, bei schweren Verstössen gegen Anweisungen des Verbandes oder Verbandsdelegationsleitung. Die Auflistung ist nicht abschliessend.
7. Der Club/Fachverband, für den ein Athlet lizenziert ist, hat ein Optionsrecht für die Lizenzerneuerung im nächsten Jahr.
 - a. Jeder Athlet hat das Recht, den Club/Fachverband zu wechseln. Eine Lizenz kann mit den Rechten (Startberechtigung, Stimmkraft an DV usw.) und Pflichten (Beitrag an Swiss Sliding usw.) auf einen anderen Club/Fachverband übertragen werden, sofern der abgebende und der übernehmende Club/Fachverband schriftlich das Einverständnis geben. Der Wechsel wird mit dem Eintreffen des Transfer-Formulars „Clubwechsel“ und der Lizenz bei der Lizenzkontrollstelle von Swiss Sliding rechtsgültig.

Swiss Sliding

Schweiz. Bob-, Schlitten- und Skeleton-Sportverband
Forchstrasse 149, 8132 Egg
Phone +41 44 533 8810
info@swiss-sliding.com | www.swiss-sliding.com



- b. Der bisherige Club/Fachverband kann eine Freigabe eines Athleten verhindern, wenn dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club/Fachverband oder seiner alten Mannschaft nicht nachgekommen ist, wenn der Athlet trotz Mahnung Club/Fachverband- und/oder Mannschafts-Eigentum (Sportgeräte, Kleider) nicht zurückgegeben oder bezahlt hat. Für ausserordentliche Aufwendungen in den Saisonvorbereitungen oder während der Saison (Trainerhonorare, Kurse, Lager, usw.) kann der abgegebene Club/Fachverband vom übernehmenden Club/Fachverband eine angemessene Entschädigung verlangen
 - c. Wird ein gewünschter Transfer vom bisherigen Club/Fachverband verweigert oder kommt über die Transfer-Summe keine Einigung zustande, kann bei der Lizenzstelle Antrag auf ein provisorisches Inkrafttreten gestellt werden. Der Athlet ist für den neuen Club/Fachverband startberechtigt, die Stimmkraft für die DV bleibt dem bisherigen Club/Fachverband erhalten. Die Lizenzstelle informiert den betroffenen Club-/Fachverbandpräsidenten per eingeschriebenem Brief
 - d. Für einen Weiterzug gelten Art. 49 der Statuten
8. Wer einen Lizenzantrag stellt, anerkennt die Vorschriften, Reglemente, Bestimmungen von Swiss Sliding, der IBSF/FIL, des IOC und von Swiss Olympic.
9. Mit der Ausstellung einer Lizenz übernimmt Swiss Sliding und der Olympia Bob Run St. Moritz-Celerina gegenüber dem Athleten/der Athletin und Dritten keine Verantwortung oder Verpflichtungen. Mit der Lizenz ist keinerlei Versicherungsschutz des Athleten verbunden.
10. Für Athleten bis 20 Jahre und jünger werden keine Lizenzgebühren erhoben.

Die Geschäftsstelle Swiss Sliding, wird unvollständige Anträge retournieren und die Lizenz erst ausstellen, wenn sie im Besitze der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen ist.

Wir bitten Sie, die Anweisungen zur Kenntnis zu nehmen, anzuwenden und beim Einreichen der Anträge auf die Vollständigkeit zu achten.

Diese Bestimmungen wurden vom Vorstandswortand Swiss Sliding beschlossen.

Geschäftsstelle Swiss Sliding

Egg, 5. August 2019